

Sommersemester 2022

Vorlesung Nebenstrafrecht

§ 3 Straßenverkehrsrecht

Fälle

1. Der 17-jährige T hat keine Fahrerlaubnis. Er fährt morgens mit seinem Fahrrad zur Schule und nachmittags von der Schule wieder nach Hause. Sein 80-jähriger Großvater fährt jeden Morgen mit einem E-Bike zum Schwimmbad und nach einer Stunde Schwimmen wieder nach Hause.

2. Professor P fährt mit seinem 17-jährigen Sohn S mit seinem Pkw zur Universität Potsdam in Babelsberg (Campus Griebnitzsee). Auf dem Parkplatz, der durch eine Schranke abgesperrt ist, die nur mittels einer codierten Karte geöffnet werden kann, lässt P seinen Sohn mit dem Pkw fahren. S will nämlich demnächst seinen Führerschein machen und vorher schon einmal Autofahren üben.

Abwandlung: Bei dem Pkw handelt es sich um eine „autonomes“ Fahrzeug, das eine „hochautomatisierte“ Fahrfunktion hat.

3. Ein Vierteljahr vor seinem 18. Geburtstag macht S seine erste Fahrschulfahrt mit einem Fahrschulauto. S sitzt hinter dem Steuer, der Fahrlehrer F sitzt neben ihm auf dem Beifahrersitz.

4. S hat die Fahrschule absolviert und die Prüfung abgelegt. Obwohl er in der theoretischen Prüfung durchgefallen ist, wird ihm die Fahrerlaubnis erteilt. Der Vater des S hatte nämlich dem Beamten, der die Fahrprüfung abnahm, einen vierstelligen Geldbetrag geschenkt, damit er seinem Sohn das Bestehen der Fahrprüfung bescheinigt. Nach Erhalt des Führerscheins fährt S nicht mehr mit dem Fahrrad, sondern mit dem Pkw seines Vaters zur Schule.

5. Fahrschüler S hat die Fahrprüfung nicht bestanden, obwohl er sowohl in der theoretischen als auch in der praktischen Prüfung gute Leistungen erbracht hat. Der Prüfer bescheinigt ihm dennoch das Nichtbestehen der Prüfung, weil ihm der S unsympathisch ist. S klagt gegen diese Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht. Zur mündlichen Verhandlung vor dem VG fährt S selbst mit dem Pkw seines Vaters.

6. Der australische Staatsangehörige A hat in Australien eine Fahrerlaubnis erteilt bekommen. Während eines sechsmonatigen Forschungsaufenthalts an der Universität Potsdam fährt A mit einem Pkw, obwohl er von keiner deutschen Behörde eine Fahrerlaubnis oder gleichwertige Gestattung erhalten hat.

7. (Fortsetzung von 6) Da es dem A in Deutschland gut gefällt, beschließt er, seinen Wohnsitz von Australien nach Deutschland zu verlegen. Ein Dreivierteljahr nach seinem Umzug von Sydney nach Berlin fährt A immer noch mit seiner australischen Fahrerlaubnis auf deutschen Straßen mit seinem Pkw.

8. X, der seinen Wohnsitz in Dresden hat, erwirbt in Tschechien eine Fahrerlaubnis.

9. (Abwandlung von 8) a) X verlegt seinen Wohnsitz nach Prag und erwirbt in Tschechien die Fahrerlaubnis.

b) X hatte bereits eine in Dresden erworbene Fahrerlaubnis, die er immer noch besitzt.

c) Vor seinem Umzug nach Prag war dem X seine deutsche Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB entzogen worden.

10. (Abwandlung von 9 c) X erwirbt die tschechische Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist.